

# RS OGH 2009/2/23 9Bkd2/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2009

## Norm

DSt 1990 §3

EuRAG §3 Abs1

## Rechtssatz

Geringfügiges Verschulden eines Disziplinarbeschuldigten, der ein in Deutschland ansässiger Anwalt ist und es entgegen § 3 Abs 1 EURAG unterlassen hatte, auf seinen bei einem österreichischen Gericht eingebrachten Schriftsätze die Berufsorganisation seines Herkunftsstaates anzuführen, der jedoch der Verpflichtung zur Anführung seiner in Deutschland geführten Berufsbezeichnung nachgekommen war und bei dem aufgrund der Angabe seiner Adresse im Briefkopf Erhebungen zu der in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Rechtsanwaltskammer möglich waren.

## Entscheidungstexte

- 9 Bkd 2/08  
Entscheidungstext OGH 23.02.2009 9 Bkd 2/08

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124545

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)